

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V.



www.dstv.de

PRAXISTIPP - Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen

- ✓ Baden-Württemberg  Bayern ✓ Berlin-Brandenburg ✓ Bremen ✓ Düsseldorf  Hamburg ✓ Hessen ✓ Köln
- ✓ Mecklenburg-Vorpommern ✓ Niedersachsen Sachsen-Anhalt ✓ Rheinland-Pfalz ✓ Sachsen  Schleswig-Holstein ✓ Thüringen  Westfalen-Lippe



Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen

Die Bestrebungen der Finanzverwaltung, durch elektronische Kommunikation bürokratische Lasten für die Steuerpflichtigen abzubauen sowie die Verwaltung leistungsfähiger und effizienter zu gestalten, erreichen mit einer neuen Pflicht einen weiteren Höhepunkt. Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 besteht für eine Reihe von Steuererklärungen die Verpflichtung, sie nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Damit erleichtert der Gesetzgeber zwar das Verfahren für die Finanzverwaltung selbst, indem die händische Übertragung der Daten in das System der Finanzverwaltung entfällt. Gleichzeitig wirft diese Pflicht für den Steuerpflichtigen und die Steuerberaterschaft in der Einführungsphase eine Reihe von Fragen auf. Zudem führt sie aus haftungs- sowie berufsrechtlichen Gründen zu Erschwernissen im praktischen Büroablauf.

Dieser **PRAXISTIPP**  soll anfänglichen Unsicherheiten begegnen, indem im Folgenden ein Überblick über die zu beachtenden Aspekte sowie Hilfestellungen für die Praxis gegeben werden:

Inhalt

| | | |
|------|---|----|
| I. | Welche Steuererklärungen sind betroffen?..... | 2 |
| II. | Wege der Datenübermittlung..... | 3 |
| 1. | Authentifizierte Datenübermittlung (sog. ELSTER II)..... | 3 |
| 2. | Datenübermittlung mit Abgabe einer komprimierten Steuererklärung (sog. ELSTER I)..... | 5 |
| III. | Welche Belege sind noch zu übermitteln? | 5 |
| IV. | Welche Gefahren birgt die elektronische Übermittlung für den Steuerberater?..... | 6 |
| 1. | Bisherige Bedeutung der Unterschrift des Steuerpflichtigen..... | 6 |
| 2. | Wen trifft zukünftig die Anzeige- und Berichtigungspflicht nach der Abgabenordnung? | 7 |
| 3. | Ändert sich zukünftig die strafrechtliche Verantwortung des Steuerberaters? | 7 |
| 4. | Welche Folgen ergeben sich für das Steuerordnungswidrigkeitenrecht? | 9 |
| 5. | Welche Vorkehrungen gebietet die zivilrechtliche Haftung? | 10 |
| a) | Vertragliche Ausweitung des Mandats | 10 |
| b) | Gesetzliche Ausweitung des Mandatsvertrags..... | 11 |
| c) | Fristversäumnisse | 12 |
| 6. | Welche Pflichten treffen den Mandanten? | 14 |



| | | |
|-------|--|----|
| V. | Erweiterung der gesetzlichen Haftung des Steuerberaters | 15 |
| VI. | Gebühren | 15 |
| VII. | Gibt es Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung? | 17 |
| VIII. | Was passiert, wenn die Steuererklärungen weiterhin in Papierform abgegeben werden? | 18 |
| IX. | Rechtsprechung zur Berichtigung bei elektronischer Datenübermittlung | 19 |
| 1. | Vor dem BFH anhängige Revisionsverfahren | 19 |
| a) | BFH-Verfahren mit dem Aktenzeichen: VI R 5/11 | 19 |
| b) | BFH-Verfahren mit dem Aktenzeichen: VI R 9/12 | 20 |
| c) | BFH-Verfahren mit dem Aktenzeichen: X R 8/11 | 20 |
| d) | BFH-Verfahren mit dem Aktenzeichen: III R 12/12..... | 21 |
| 2. | Weitere Rechtsprechung | 21 |
| a) | Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.8.2011, Az.: 3 K 2674/10..... | 21 |
| b) | BFH, Beschluss vom 13.8.2010, Az.: IX B 20/10 | 22 |
| X. | Fazit | 22 |

I. Welche Steuererklärungen sind betroffen?

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sind die folgenden Erklärungen **zwingend** in elektronischer Form einzureichen:

- Einkommensteuer, **soweit** Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aber aus selbständiger Arbeit erzielt wurden (§ 25 Abs. 4 EStG),
- Körperschaftsteuer **nebst** Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen (§ 31 Abs. 1a KStG),
- Erklärungen zur Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags sowie gegebenenfalls Zerlegungserklärungen (§ 14a GewStG),
- Feststellungserklärungen (§ 181 Abs. 2a AO),
- Umsatzsteuer (§ 18 Abs. 3 UStG).

HINWEIS :

Auch eine bloße Beteiligung an einem gewerblichen Fonds, wie oft bei Immobilien üblich, führt zu Gewinneinkünften und damit zur neuen Übermittlungspflicht für die gesamte Einkommensteuererklärung. Gerade für wenig technikversierte Steuerpflichtige dürfte dies eine Belastung bedeuten. Zudem ist die technische Erfassung dieser Gewinne ohnehin aufgrund der Übertragung der Beteiligungsergebnisse von dem für die gesonderte und einheitliche Feststellung zuständigen Finanzamt an das für den Steuerpflichtigen zuständige Finanzamt gewährleistet.



Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. hat daher mit dieser Begründung gegenüber dem Bundesfinanzministerium (BMF) eine Ausnahme für Steuerpflichtige, die allein aufgrund einer Fondsbeteiligung zur elektronischen Datenübermittlung verpflichtet sind, angeregt. Da der Gesetzgeber nicht danach differenziert, ob die Gewinneinkünfte im Einzelfall überwiegen, soll es nach der Antwort des Ministeriums keine Abkehr von der Pflicht geben.

II. Wege der Datenübermittlung

Die elektronische Datenfernübertragung durch den Steuerpflichtigen selbst oder aber durch einen von ihm beauftragten Dritten, z. B. durch den Steuerberater, kann auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen, nämlich durch die **authentifizierte Datenübermittlung** oder durch die **Datenübermittlung mit Abgabe einer komprimierten Steuererklärung**. Unabhängig vom Weg kann dazu das Steuerprogramm „ElsterFormular“, welches kostenlos von der Finanzverwaltung angeboten wird, oder jedes andere Softwareprodukt verwendet werden, in das die vom Finanzamt bereitgestellten ELSTER-Schnittstellen integriert sind.

HINWEIS :

Der Weg über die komprimierte Steuererklärung ist jedoch **nicht für die Körperschaftsteuer- sowie Feststellungserklärungen** vorgesehen. Für diese hat die Finanzverwaltung keinen Zugang zur Datenübermittlung im Wege der Abgabe einer komprimierten Steuererklärung eingerichtet.¹

1. Authentifizierte Datenübermittlung (sog. ELSTER II)

Das Authentifizierungsverfahren bietet die Möglichkeit, die Steuererklärung ohne Unterschrift und gänzlich ohne Papier abzugeben. Allein die gesetzlich vorgeschriebenen Belege sind noch postalisch bei der Finanzverwaltung einzureichen. Statt einer elektronischen Signatur setzt dieses vereinfachte Verfahren nur noch voraus, dass der Übermittler der Steuererklärung eindeutig identifizierbar ist. Zur Identifizierbarkeit bedarf es eines persönlichen elektronischen Zertifikats.

Beim ElsterOnline-Portal erhält der Steuerpflichtige oder aber Steuerberater das Zertifikat einmalig im Rahmen der Registrierung unter der Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der E-Mail-Adresse sowie des zuständigen Finanzamts und der eigenen Steuernummer. Anhand dieses Zertifikats weist sich der Übermittler gegenüber der Finanzverwaltung aus. Wer sich als

¹ vgl.: „Übersicht der von den Finanzverwaltungen der Länder eröffneten Zugänge“ als Anlage zum BMF-Schreiben vom 16.11.2011, IV A 7 – O 2200/09/10009:001 – als **Anlage I** beigefügt.



Steuerberater registriert, füllt sodann für jeden einzelnen Mandanten einen neuen Formularsatz mit dessen persönlichen Angaben aus und übermittelt diesen.

Für den Fall, dass die Datenübermittlung über den Anbieter DATEV läuft, bedarf es keiner zusätzlichen Registrierung zur Authentifizierung über das ElsterOnline-Portal. Die Übermittlung über das DATEV-Rechenzentrum wird von der Finanzverwaltung automatisch als authentifiziert eingestuft. Die Modalitäten zur Registrierung über andere Softwareprodukte erfragen Sie bitte bei den jeweiligen Anbietern.

PRAXISTIPP :

Der folgende Link bietet für den Einstieg in die elektronische Datenübermittlung sowie insbesondere für die Teilnahme, die Anmeldungs- sowie Verfahrensmodalitäten sowohl über DATEV als auch über die Internet-Lösung der Finanzverwaltung eine erste Hilfestellung (siehe insbesondere Dok.-Nr. 1020909):

<http://www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=88508#ueberschrift12>

Zu beachten ist, dass laut BMF² zumindest für den **Veranlagungszeitraum 2011** das ELSTER-Modul der Finanzverwaltung noch technischen Einschränkungen unterliegt. Die von der Finanzverwaltung eröffneten Zugänge unterstützen folgende Sachverhalte derzeit **noch nicht**:

- Einkommensteuererklärungen für **beschränkt** Steuerpflichtige,
- Feststellungserklärungen, wenn in der Anlage FB **mehr als 10 Beteiligte** erfasst sind.

Bereits jetzt ist laut DATEV absehbar, dass im Rahmen der Körperschaftsteuererklärungen Fälle mit unterjähriger Beteiligungsänderung und / oder mehr als 99 Anteilseignern in der Anlage WA sowie eine Bescheidatenrückübertragung technisch bis auf Weiteres nicht umsetzbar sein wird.

HINWEIS :

Die **bis Ende Mai** geltenden Einschränkungen bei **Körperschaftsteuererklärungen** für unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige sowie für Vereine dürften gemäß **Hinweisen aus der Praxis** zumindest bei der Datenübermittlung über die DATEV inzwischen aufgehoben sein. Sollte es diesbezüglich weiterhin Einschränkungen geben, sind in diesen Fällen die Erklärungen auf dem herkömmlichen Weg durch Einreichung der gedruckten Formulare abzugeben. Die zeitnahe Eröffnung dieser Zugänge durch die Finanzverwaltung ist zu beobachten.

² vgl.: http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Wirtschaft__und__Verwaltung/Steuern/20111212__Elster.html?__nnn=true



Nach telefonischer **Auskunft der Finanzverwaltung** soll die Übertragung der Körperschaftsteuererklärungen voraussichtlich **Mitte des Jahres 2012** möglich sein.

2. Datenübermittlung mit Abgabe einer komprimierten Steuererklärung (sog. ELSTER I)

Neben dem Authentifizierungsverfahren lässt die Finanzverwaltung alternativ die Datenübermittlung mit Abgabe einer komprimierten Steuererklärung zu.³ Hierbei entfällt die Authentifizierung im Wege eines elektronischen Zertifikats. Mangels eindeutiger Identifizierbarkeit ist stattdessen nach der elektronischen Datenübermittlung eine komprimierte Steuererklärung vom Steuerpflichtigen zu unterzeichnen und beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

HINWEIS :

Bitte beachten Sie nochmals, dass der Weg über die komprimierte Steuererklärung jedoch **nicht für die Körperschaftsteuer- sowie Feststellungserklärungen** vorgesehen ist. Für diese hat die Finanzverwaltung keinen Zugang zur Datenübermittlung im Wege der Abgabe einer komprimierten Steuererklärung eingerichtet.⁴ Für die Einkommen-, Umsatzsteuer- sowie Gewerbesteuererklärungen wird diese Abgabeform weiterhin angeboten.

Auf dem Ausdruck der komprimierten Steuererklärung befindet sich eine **Telenummer**. Nur mithilfe dieser Telenummer und der Steuernummer hat die Finanzverwaltung Zugriff auf die übermittelten Daten. Eine Bearbeitung der Daten ist ohne den Eingang der unterschriebenen Steuererklärung nicht zulässig. Daher ist eine Änderung der Daten auch nach deren elektronischer Übermittlung bis zur endgültigen Abgabe der komprimierten Papiersteuererklärung jederzeit möglich.

III. Welche Belege sind noch zu übermitteln?

Nach der elektronischen Datenübermittlung sind zukünftig – unabhängig vom gewählten Weg der Übertragung – nur noch die gesetzlich vorgeschriebenen Belege in Papierform nachzureichen. Besondere Aufstellungen sind von der Finanzverwaltung nicht mehr gewünscht. Alle anderen Belege, wie z. B. Belege über Arbeitsmittel oder Nachweise über

³ vgl.: BMF-Schreiben vom 16.11.2011, IV A 7 – O 2200/09/10009:001, Tz. 2 Abs. 2 – **Anlage I**.

⁴ vgl.: „Übersicht der von den Finanzverwaltungen der Länder eröffneten Zugänge“ als Anlage zum BMF-Schreiben vom 16.11.2011, a. a. O. – **Anlage I**.



Verbandsbeiträge, sind nur nach einer expliziten Aufforderung seitens der Finanzverwaltung zu übermitteln. Sie sollten daher für Rückfragen des Finanzamts bereitgehalten werden.

PRAXISTIPP ✓ :

Eine Übersicht über die einzureichenden Belege beispielsweise im Rahmen einer Einkommensteuererklärung bietet Ihnen die Internetseite „ElsterFormular“ am Ende der Seite des folgenden Links:

https://www.elster.de/elfo_home.php

IV. Welche Gefahren birgt die elektronische Übermittlung für den Steuerberater?

Im **Zentrum der Diskussion** der Steuerberaterschaft steht die Frage, wie man sich vor haftungsrechtlichen Risiken durch die elektronische Übermittlung schützen kann. Die dabei auftretenden erheblichen Zweifel, ob die Einführung der Pflicht zur elektronischen Übermittlung eine Verfahrensvereinfachung darstellt, stehen zu Recht im Raume. Tatsächlich führt die Verpflichtung zu einer Reihe von **abgaben-, steuerstraf- sowie haftungsrechtlichen Risiken**, die im Folgenden aufgezeigt werden.

1. Bisherige Bedeutung der Unterschrift des Steuerpflichtigen

Mit Einführung der Pflicht zur elektronischen Steuererklärung im Wege des Authentifizierungsverfahrens verzichtet die Finanzverwaltung ausdrücklich auf die nach § 150 Abs. 3 S. 1 AO i.V.m. den Einzelsteuergesetzen erforderliche eigenhändige Unterzeichnung durch den Steuerpflichtigen. Nach ständiger **Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH)**⁵ übernahm der Steuerpflichtige mit der Unterzeichnung die Verantwortung für die tatsächlichen Angaben in der Erklärung. Durch die Unterschrift wurde laut BFH insbesondere sichergestellt, dass er sich über die Lückenlosigkeit und Richtigkeit der z. B. von einem Steuerberater vorgenommenen Eintragungen vergewissert hat. So konnte der Mandant sich nicht mehr darauf berufen, dass der Steuerberater etwas anderes erklärt habe, als es gewollt war. Aufgrund der ehemals geltenden gesetzlichen Verpflichtung zur Unterzeichnung hat der BFH die Qualität der Steuererklärung als (höchst-)persönlich abzugebende Wissenserklärung betont.

⁵ vgl.: unter anderem BFH, Urteil vom 14.1.1998, Az.: X R 84/95.



2. Wen trifft zukünftig die Anzeige- und Berichtigungspflicht nach der Abgabenordnung?

Nach Wegfall des Unterschriftserfordernisses wird vereinzelt die Gefahr gesehen, dass nunmehr auch den Steuerberater die Pflicht zur Anzeige von unrichtigen oder unvollständigen Erklärungen sowie deren Berichtigung nach **§ 153 AO** trifft. Nach der bisherigen Argumentation dürfte der Steuerberater jedoch davon auch zukünftig nicht betroffen sein.

Überwiegend wird die Auffassung vertreten, dass ein Bevollmächtigter, wie z. B. ein Steuerberater, nicht durch § 153 AO verpflichtet ist, soweit er die Erklärung nicht selbst unterschreibt.⁶ Dies ergäbe sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 153 AO, wonach nur der Steuerpflichtige, sein Gesamtrechtsnachfolger, die gesetzlichen Vertreter und Vermögensverwalter nach § 34 AO sowie die Verfügungsberechtigten nach § 35 AO zur Anzeige und Richtigstellung verpflichtet sind. Nur eine solche enge Auslegung des § 153 AO soll dem Verhältnis zwischen Steuerberater und Mandanten gerade unter Berücksichtigung der Verschwiegenheitspflicht (§ 57 Abs. 1 StBerG) sowie des Auskunftsverweigerungsrechts (§ 102 Abs. 1 Nr. 3b AO) gerecht werden.

HINWEIS :

Der Verzicht des Gesetzgebers auf die Unterschrift **nur aus Gründen der Verfahrensvereinfachung** kann unter Berücksichtigung der bereits bisher angeführten rechtssystematischen Aspekte nicht zu einer Änderung der Beurteilung führen. Insofern dürften die Pflichten aus § 153 AO auch zukünftig den Steuerberater nicht treffen.

3. Ändert sich zukünftig die strafrechtliche Verantwortung des Steuerberaters?

Eine Strafbarkeit des Steuerberaters als Täter im Sinne des § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO aufgrund vorsätzlich abgegebener **unrichtiger oder unvollständiger Angaben** über steuerlich erhebliche Tatsachen kommt nur dann in Betracht, wenn die **Angaben ihm als eigene Erklärungen zurechenbar sind.**⁷

Aufgrund des Verzichts auf das Unterschriftserfordernis stellt sich daher künftig die Frage nach der **Zurechenbarkeit der erklärten Tatsachen**. Da es im Rahmen des **Authentifizierungsverfahrens** nur noch einen Datenübermittler für die Steuererklärung gibt,

⁶ vgl.: BGH, Beschluss vom 20.12.1995, Az.: 5 StR 412/95.

⁷ vgl.: Gräfe/Lenzen/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 4. Auflage, S. 889 ff.



besteht gerade unter Berücksichtigung der bisherigen BGH-Rechtsprechung die Gefahr⁸, dass die unrichtigen Angaben zukünftig dem Steuerberater als Täter zugerechnet werden.

Bisher bekundete der **Steuerpflichtige** nach der Rechtsprechung des BGH den **Wahrheits- sowie Vollständigkeitsgehalt** der angegebenen Tatsachen **mit seiner Unterschrift** auf der Steuererklärung, weshalb die Angaben ihm zuzurechnen waren.⁹ Bediente sich der Steuerpflichtige bei der Erstellung der Steuererklärung der Hilfe durch einen Steuerberater, so sollte die Erklärung dennoch ihm zu geordnet werden.¹⁰ Die vorangegangenen Maßnahmen zur Fertigstellung wurden jeweils nur als **Vorbereitungshandlungen** zur beabsichtigten Steuerhinterziehung durch Abgabe der Steuererklärung angesehen.¹¹ Bei Vorliegen der weiteren strafrechtlichen Voraussetzungen kam dann allenfalls eine **Beihilfe** zur Steuerhinterziehung seitens des Steuerberaters in Betracht.

PRAXISTIPP ✓ :

Angesichts der strafrechtlich bestehenden Gefahr im Rahmen des **Authentifizierungsverfahrens**, dass der Steuerberater wegen des Verzichts auf das Unterschriftserfordernis häufiger als früher in den Verdacht der Täterschaft gerät, sollte die inhaltliche Verantwortlichkeit des Mandanten für die Angaben in der Steuererklärung zweifelsfrei dokumentiert werden. **Vor der Datenübermittlung** ist daher die **Bestätigung über die Überprüfung der Angaben sowie der Freigabe der Datenübermittlung** für die jeweils angefertigte Steuererklärung durch den Mandanten einzuholen und zu den Akten zu nehmen. Dabei bieten sich unter anderem folgende Vorgehensweisen an:

- Unterschrift des Steuerpflichtigen auf dem ausgedruckten Formular der Steuererklärung,
- (alternativ zur Entlastung des Aktenumfangs) eine gesondert unterzeichnete Freigabeerklärung, in der z. B. das Datum des Schreibens, mit dem die Kopie der Steuererklärung dem Mandanten übermittelt wurde, angegeben ist (siehe **Muster in Anlage III**) oder
- eine Erklärung des Mandanten via E-Mail mit entsprechendem Inhalt.

Sollte die Bestätigung durch eine Unterschrift auf dem Formular eingeholt werden, bietet es sich zur Vermeidung von Irritationen angesichts der langjährigen Erfahrung des Mandanten mit dem ehemaligen Layout der Formulare an, ihm statt eines Ausdrucks der komprimierten Steuererklärung die Standardformulare zu überreichen.

⁸ vgl.: Gräfe/Lenzen/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 4. Auflage, S. 890 – hier wird die Gefahr für Steuererklärungen, bei denen keine eigenhändige Unterschrift des Erklärungspflichtigen, wie z. B. bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen usw., vorgeschrieben ist, gesehen.

⁹ vgl.: BGH, Beschluss vom 3.8.1995, Az.: 5 StR 63/95; BFH, Urteil vom 3.2.1983, Az.: IV R 153/80; Hellmann in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, § 370 Rn. 79; Durst in Praxis Steuerstrafrecht 2008, S. 235.

¹⁰ vgl.: Hellmann, a. a. O.

¹¹ vgl.: BGH, a. a. O.



4. Welche Folgen ergeben sich für das Steuerordnungswidrigkeitenrecht?

Auch im Bereich der Begehung einer **leichtfertigen Steuerverkürzung** als Steuerordnungswidrigkeit nach **§ 378 AO** ergeben sich im Rahmen des **Authentifizierungsverfahrens** zukünftig eine Reihe von Fragen.

Eine Verantwortlichkeit des Steuerberaters kommt nach § 378 Abs. 1 S. 1, 2. Alternative AO nur dann in Betracht, wenn er in Wahrnehmung der Angelegenheiten seines Mandanten **selbst gegenüber der Finanzverwaltung unrichtige Angaben** macht, **z. B. durch Erklärungen in eigenem Namen**.¹² Nach der **bisherigen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte** begeht der Steuerberater aufgrund der Unterschrift des Steuerpflichtigen regelmäßig keine leichtfertige Steuerverkürzung. Angesichts des Verzichts auf den bisher entscheidenden Anknüpfungspunkt, die Unterzeichnung durch den Steuerpflichtigen, dürfte sich künftig die **Gefahr** erhöhen, dass die vom Steuerberater elektronisch übermittelten Daten als **seine eigene Erklärung** gewertet werden. Bei Verwirklichung der übrigen Tatbestandsmerkmale könnte er damit weit häufiger einer leichtfertigen Steuerverkürzung bezichtigt werden. Ob die **zivilrechtliche Rechtsprechung** diese Wertung tatsächlich vornimmt, bleibt abzuwarten.

Bisher haben **mehrere Oberlandesgerichte** entschieden, dass ein **Steuerberater**, der die Steuererklärung seines Mandanten lediglich vorbereitet und diese dann vom Steuerpflichtigen unterschreiben lässt, **mangels eigener Angaben keine leichtfertige Steuerverkürzung** begeht.¹³ Durch die Unterschrift soll der Steuerpflichtige die Verantwortung für die Angaben übernommen und sie zu seiner Erklärung gemacht haben. Dies gelte selbst im Falle eines Mitwirkungsvermerks des Steuerberaters auf der Steuererklärung, da die Mitwirkung bei der Anfertigung nur die Vorbereitung beinhalte und nur eine gegenüber dem Mandanten abgegebene Erklärung darstelle.

PRAXISTIPP ✓ :

Unter Berücksichtigung der Gefahr, dass nach Wegfall des Unterschriftserfordernisses die übermittelten Daten als eigene Erklärung des Steuerberaters im Rahmen des **Authentifizierungsverfahrens** gewertet werden, sollten zukünftig noch mehr die erhöhten Sorgfaltspflichten eines Steuerberaters beachtet werden. Auch hier empfiehlt sich die **Freigabe der jeweiligen Steuererklärung** durch den Mandanten in einer der oben aufgezählten Vorgehensweisen (siehe auch **Muster in Anlage III**).

¹² vgl.: Rüping in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, § 378 Rn.24.

¹³ vgl.: OLG Zweibrücken, Beschluss vom 23.10.2008, Az.: 1 Ss 140/08; OLG Braunschweig, Beschluss vom 8.3.1996, Az.: Ss (B) 100/95; BayObLG, Beschluss vom 9.11.1993, Az.: 4St RR 54/93.



5. Welche Vorkehrungen gebietet die zivilrechtliche Haftung?

Jede **schuldhafte Verletzung einer Vertragspflicht** durch den Steuerberater kann einen Schadensersatzanspruch des Mandanten auslösen, soweit dem Mandanten daraus ein Schaden, wie z. B. eine zu hohe Steuerlast, entsteht.

a) Vertragliche Ausweitung des Mandats

Die Pflichten des Steuerberaters ergeben sich aus dem Mandatsvertrag. Dieser bestimmt den **Umfang und Inhalt des Verantwortungsbereichs** des Beraters.

Die Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung trifft grundsätzlich den Steuerpflichtigen selbst. Wünscht der Steuerpflichtige die Übertragung durch einen anderen, kann er damit einen Dritten beauftragen (§ 1 Abs. 1 S. 2 Steuerdaten-Übermittlungsverordnung - StDÜV). Übernimmt ein Steuerberater die Übertragung, bedeutet dies eine **Erweiterung des Mandatsvertrags**. Will dies der Mandant über den bisherigen Auftrag hinaus, so muss er dies zum Ausdruck bringen. Demgegenüber muss der Steuerberater unverzüglich und unzweideutig zum Ausdruck bringen, dass er den Auftrag übernehmen möchte. Zur Vermeidung von rechtlichen Unstimmigkeiten empfiehlt sich daher eine Ergänzung zum ohnehin schon bestehenden Vertrag oder aber der **Abschluss einer Rahmenvereinbarung (siehe Muster in Anlage II)**. Daraus sollte zumindest die **Beauftragung zur Datenübermittlung** hervorgehen.

Darüber hinaus bietet es sich zur Klarstellung an, die **Verfahrensweise** hinsichtlich der Datenübermittlung, ob Authentifizierungsverfahren oder aber Abgabe im Wege der komprimierten Steuererklärung, sowie hinsichtlich der oben ausgeführten Überprüfungsbestätigung sowie Freigabeerklärung im Rahmen der Vertragsergänzung zu vereinbaren. Denkbar ist auch, dies in einem Anschreiben an den Mandanten auszuführen.

PRAXISTIPP :

Um gegenüber dem Mandanten hervorzuheben, dass die Übernahme der Datenübermittlung im Auftrag eine zusätzliche Serviceleistung darstellt und auch für ihn daraus bestimmte Pflichten erwachsen (siehe Abschnitt IV. 6.), sollte die Beauftragung schriftlich fixiert werden (**siehe z. B. Muster-Rahmenvereinbarung in Anlage II**).



b) Gesetzliche Ausweitung des Mandatsvertrags

Wenn der zwischen Steuerberater und Mandant geschlossene Vertrag die elektronische Datenübermittlung umfasst, erweitert der Gesetzgeber ausdrücklich den Pflichtenkreis für den Steuerberater. **Nach § 6 Abs. 2 S. 1 StDÜV hat der Dritte, also beispielsweise der Steuerberater, die Daten dem Auftraggeber unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.** Um Streitigkeiten zwischen Berater und Mandant über die Erfüllung dieser Vorlagepflicht zu vermeiden, sollte sie durch die Einholung einer Freigabeerklärung des Mandanten für die jeweilige Steuererklärung dokumentiert werden. Diese Empfehlung gilt umso mehr, wenn man die Rechtsprechung des BGH zur Verletzung von Aufklärungs- oder Beratungspflichten durch Unterlassen berücksichtigt.

Sollten sich zukünftig Berater und Mandant über die Vollständigkeit oder Richtigkeit der übermittelten Daten streiten, dürfte dies auch gleichzeitig regelmäßig die vorgenannte Vorlagepflicht berühren. Insoweit könnte der Vorwurf, dass der Berater es unterlassen hat, die übermittelten Daten dem Mandanten zur Überprüfung vorzulegen, bestehen. Bei einem **zivilgerichtlichen Verfahren** hat der Steuerpflichtige als Anspruchsteller die Pflichtverletzung zu beweisen. Für den Fall jedoch, dass der **Berater eine Pflicht durch Unterlassen verletzt** hat, fällt deren Nachweis durch den Mandanten regelmäßig schwer. Der BGH hat in Fällen der Verletzung von Aufklärungs- oder Beratungspflichten durch Unterlassen zur Erleichterung einer solchen Beweissituation mehrfach entschieden, dass die andere Partei, also der Berater, zunächst im Einzelnen darzulegen hat, in welcher Weise sie die Belehrung vorgenommen habe.¹⁴ Hierfür reichen allgemeine Behauptungen nicht aus.

Zwar propagiert das **BMF¹⁵**, dass **zugunsten des Steuerberaters** nach den Grundsätzen des **Beweises des ersten Anscheins** davon auszugehen sei, dass eine von einer Person oder Gesellschaft im Sinne der §§ 3, 4 Steuerberatungsgesetz übermittelte Steuererklärung tatsächlich von dem betreffenden Steuerpflichtigen genehmigt worden ist.

Diese steuerverfahrensrechtliche Wertung des BMF ist hingegen nicht ohne Weiteres auf zivilrechtliche Haftungsprobleme übertragbar. Ein Zivilgericht ist im Rahmen eines Klageverfahrens über Regressansprüche an die Wertung des BMF nicht gebunden.

¹⁴ vgl.: BGH, Beschluss, vom 21.7.2005, Az.: IX ZR 150/02; Urteil vom 4.6.1996, Az.: IX ZR 246/95; Urteil vom 11.5.1995, Az.: IX ZR 130/94.

¹⁵ vgl.: BMF-Schreiben vom 16.11.2011, a. a. O., Tz. 5 Abs. 2 – **Anlage I**.



PRAXISTIPP ✓ :

Gerade unter Berücksichtigung der zusätzlichen gesetzlichen Pflichten nach der StDÜV empfiehlt es sich, **die Daten erst nach Eingang einer Bestätigungs- und Freigabeerklärung in einer der vorgenannten Formen (siehe auch Muster in Anlage III) durch den Mandanten zu übermitteln.**

c) Fristversäumnisse

Neben Unstimmigkeiten zwischen Mandant und Steuerberater über die erklärten Inhalte können sich Regressansprüche häufig aus **Fristversäumnissen** ergeben.

Zukünftig gilt die elektronisch übermittelte Steuererklärung an dem Tag beim Finanzamt als **zugegangen**, an dem die für den Empfang bestimmte Einrichtung die Daten in bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat (§ 87a Abs. 1 S. 2 AO). Da bei der vertraglichen Übernahme der Datenübermittlung im Wege des Authentifizierungsverfahrens der Steuerberater den Zugang der Daten faktisch in der Hand hat, könnte dies eine Erhöhung des Haftungsrisikos bedeuten.

Zwar trifft die Einhaltung von Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen sowie die Pflicht zur Überwachung des Steuerberaters originär den Bereich der Eigenverantwortung des Steuerpflichtigen.¹⁶ Der Steuerberater ist nach der Rechtsprechung des **BGH** nur dazu verpflichtet, die pünktliche Abgabe der Steuererklärung mit Rat und Tat zu fördern.¹⁷ Er hat dabei alle Schritte rechtzeitig vorzubereiten, die für ein fristgebundenes Handeln seines Mandanten erforderlich sind.¹⁸ **Der Berater soll hingegen regelmäßig nicht die Gewähr für das rechtzeitige Gelingen übernehmen.** Ihm obliege es lediglich, rechtzeitig sowie klar und unmissverständlich darauf hinzuweisen, welche bestimmten einzelnen Unterlagen für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Steuererklärung nötig sind.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn die **Parteien die Fristeinhaltung durch den Steuerberater als Leistungsinhalt vereinbart** haben.¹⁹ Ohne eine eindeutige Zusage des steuerlichen Beraters soll dieser im Zweifel nicht die Vertragspflicht übernehmen, für die Fristeinhaltung einzustehen.

Da es zukünftig vermehrt zu Absprachen zwischen Steuerberater und Mandant über den Zeitpunkt der Datenübermittlung kommen dürfte, könnte die Fristeinhaltung durch den

¹⁶ vgl.: Gräfe/Lenzen/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 4. Auflage, S. 573.

¹⁷ vgl.: BGH, Urteil vom 17.10.1991, IX ZR 255/90; Gräfe/Lenzen/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 4. Auflage, S. 225.

¹⁸ vgl.: BGH a. a. O.

¹⁹ vgl.: Gräfe/Lenzen/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 4. Auflage, S. 574.



Steuerberater häufiger zum Vertragsbestandteil werden. Dies dürfte zur Erhöhung des Haftungsrisikos führen.

Davon zu unterscheiden ist die Situation, in der dem Steuerberater durch den Mandanten rechtzeitig die Informationen zur Datenübermittlung zur Verfügung gestellt werden und der Berater die fristgerechte Übermittlung ohne etwaige Absprachen versäumt. Auch hier besteht – wie bereits in der Vergangenheit – die Gefahr eines Regressanspruchs des Mandanten.

HINWEIS :

Zwar rechnet die Rechtsprechung sowie Literatur die **Pflicht zur Fristeinholung sowie zur Überwachung des Steuerberaters originär den Steuerpflichtigen zu**. Allerdings kann die Fristeinholung durch etwaige Absprachen zwischen Steuerberater und Mandant über den Zeitpunkt der Datenübermittlung im Einzelfall Vertragsbestandteil werden. Zudem besteht weiterhin die Gefahr eines Regressanspruchs des Mandanten, wenn trotz fristgerechten Verhaltens des Mandanten der Steuerberater Fristen versäumt. Eine **Erhöhung des Haftungsrisikos** des Steuerberaters erscheint insoweit **wahrscheinlich**. Der Büroablauf könnte zur Sicherheit um ein Fristenkontrollbuch ergänzt werden.

Wichtig: Dabei darf jedoch im Rahmen der **Umsatzsteuererklärung** nicht außer Acht gelassen werden, dass dem **Mandanten aus haftungsrechtlichen Gründen zwingend unverzüglich der Zeitpunkt der Datenübertragung mitgeteilt** werden muss. Die gesetzlich vorgesehene **Zahlungsfrist** von einem Monat für die Umsatzsteuernachzahlung beginnt mit dem Eingang der Steueranmeldung beim Finanzamt, also mit der Aufzeichnung der Daten bei der für den Empfang bestimmte Einrichtung des Finanzamts (§§ 18 Abs. 4 UStG, 87a Abs. 1 S. 2 AO).

Soweit die Abgabe der Steuererklärung noch innerhalb der allgemeinen Fristverlängerung²⁰ für Steuerpflichtige, die von einem Steuerberater vertreten werden, möglich ist, steht es im Belieben des Mandanten, wann eine Datenübermittlung erfolgen soll. Um Unstimmigkeiten über den vom Mandanten gewünschten Termin zu vermeiden, könnte z. B. die Rahmenvereinbarung dahin gehend ergänzt werden, dass **der Mandant das Datum der Einreichung dem Steuerberater mit der Rücksendung der unterzeichneten Freigabeerklärung schriftlich** mitteilt. Zudem könnte klargestellt werden, dass ansonsten die Daten sofort nach Eingang übertragen werden. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass die **allgemeine Fristverlängerung nicht durch Engpässe im Büroablauf gefährdet wird**. Insofern bietet es

²⁰ vgl.: gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur allgemeinen Fristverlängerung.



sich nicht an, sämtlichen Mandanten die Datenübermittlung kurz vor Fristablauf zu eröffnen. Um den Überblick zu behalten, sollte es vielmehr die Regel sein, die Daten zeitnah nach der Fertigstellung der Erklärung zu übertragen.

HINWEIS :

Als **Nachweis über die fristgemäße Absendung der Daten** dürfte ein Datenübermittlungsprotokoll des Softwareanbieters genügen. Zumindest hat das **Finanzgericht Brandenburg** einen Ausdruck der mittels des **DATEV-Computerprogramms** „Fristen & Bescheide“ erfassten Postausgänge als **Äquivalent zum herkömmlich geführten Postausgangsbuch** anerkannt.²¹ Danach soll es gerichtsbekannt sein, dass **gerade die Programme der DATEV** einem sehr hohen Zugriffsschutz unterliegen, der ein manipulierendes Eindringen in das Programm mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließt.

6. Welche Pflichten treffen den Mandanten?

Neben folgenden, bereits bisher bestehenden originären Pflichten des Steuerpflichtigen wie die

- Einhaltung der Fristen,
- Überwachung des Steuerberaters und
- Übermittlung der vollständigen Informationen sowie Unterlagen an den Steuerberater

tritt zukünftig eine ausdrücklich normierte Pflicht hinzu. **Spiegelbildlich** zur oben beschriebenen **Vorlagepflicht des Steuerberaters** trifft den **Steuerpflichtigen als Auftraggeber** die Pflicht, die zu übermittelnden **Daten unverzüglich zu prüfen (§ 6 Abs. 2 S. 2 StDÜV)**. Nach allgemeiner Auffassung durfte der Mandant bereits schon **früher** die von seinem Steuerberater entworfene Steuererklärung nicht „blind“ unterschreiben. Vielmehr hatte er die tatsächlichen Angaben von sich aus zu prüfen.

Ob die zivilgerichtliche Rechtsprechung im Rahmen von Haftungsfällen aus dieser Prüfungspflicht des Mandanten angesichts des Verzichts auf das Unterschriftserfordernis zukünftig die **Pflicht zu einer Freigabeerklärung** entwickelt, **bleibt abzuwarten**.

Nach einem dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. vorliegenden **Antwortschreiben des BMF** sieht zumindest das Ministerium angesichts des im BMF-Schreiben **für das Steuerverfahren** vorgesehenen Beweises des ersten Anscheins (siehe Abschnitt IV. 5. b) keine Notwendigkeit für eine solche Freigabeerklärung:

²¹ vgl.: FG Brandenburg, Urteil vom 1.4.1998, Az.: 1 K 1724/96.



„...Es besteht daher keine Notwendigkeit, den Entwurf der Steuererklärung vor der Datenübermittlung dem Mandanten in Papierform zur Durchsicht und zur Freigabe mittels Unterzeichnung mit der Bitte um Rücksendung zuzuleiten. Soweit ein Steuerberater diese aufwendige Vorgehensweise aufgrund der von ihm gesehenen haftungs- oder steuerstrafrechtlichen Risiken dennoch wählt, so obliegt es dem jeweiligen Berater, sein Vorgehen dem betroffenen Mandanten zu vermitteln.“

HINWEIS :

Da die Finanzverwaltung keine Notwendigkeit sieht, den Entwurf der Steuererklärung vor der Datenübermittlung vom Mandanten freigeben zu lassen, könnte es schwierig sein, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei einer verspäteten Übermittlung der Daten aufgrund verzögerter Freigabeerklärung zu erlangen.

V. Erweiterung der gesetzlichen Haftung des Steuerberaters

Neben den erläuterten zivilrechtlichen Haftungsrisiken, die sich aus dem Mandatsvertrag selbst ergeben, hat der Gesetzgeber mit **§ 5 Abs. 2 StDÜV** die **Haftung des beauftragten Datenübersmittlers** erweitert. Wer Programme, die für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind, zur elektronischen Übermittlung einsetzt, soll haften, soweit aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Übermittlung Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden. Die Haftung entfällt, soweit der Datenübermittler nachweist, dass die fehlerhafte Datenübermittlung nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

Dabei tritt die Haftung des Datenübersmittlers systematisch neben die **Haftung des Programmherstellers nach § 5 Abs. 1 StDÜV**. Sie bezieht sich daher auf den technischen Übertragungsvorgang selbst und dürfte nur von untergeordneter praktischer Relevanz sein.

Zudem sollte im Falle einer Inanspruchnahme des Steuerberaters ein **Regressanspruch gegenüber dem Programmanbieter** überprüft werden.

VI. Gebühren

Angesichts z. B. eines Abwartens der Freigabeerklärung beim Authentifizierungsverfahren kann es zu Mehraufwand in der Büroorganisation kommen. Wird insofern die Anhebung der Gebühren für die Erstellung der Steuererklärungen erwogen, kommt mangels eines expliziten



Gebührentatbestandes lediglich eine Erhöhung der Rahmengebühren für die Anfertigung der Steuererklärungen in Betracht. Es gilt dabei unbedingt zu beachten, dass **jede Anhebung eine Ermessensentscheidung im Einzelfall** erfordert. Relevante Umstände für die Bestimmung der Gebühr können unter anderem sein:

- alle vom Auftraggeber zu vertretenden Umstände, die die berufliche Tätigkeit vermeidbar erschweren oder zeitlich belasten,
- ein besonderes Haftungsrisiko (§ 11 S. 2 StBGebV).

Ob sich allerdings das Haftungsrisiko im Sinne des § 11 StBGebV tatsächlich durch den Wegfall des Unterschriftserfordernisses erhöht, kann nur durch die Rechtsprechung geklärt werden. Insofern ist eine Gebührenerhöhung unter diesem Aspekt nur mit ausgesprochener Vorsicht zu begründen.

PRAXISTIPP :

Beim **gerichtlichen Gebührenstreit über die Angemessenheit** trägt der Steuerberater die Beweislast. Nach dem OLG Düsseldorf²² muss der Steuerberater die **Angemessenheit jeder Gebührenforderung über der Mindestgebühr** hinaus nachweisen. Zudem sollte nicht vergessen werden, dass der Steuerberater an das **einmal ausgeübte Ermessen gebunden** ist. Einmal zu niedrig angesetzte Gebühren können später nicht mit zu hoch bemessenen ausgeglichen werden. Daher sollte eine Gebührenerhöhung aufgrund **zeitlichen Mehraufwands durch das Verhalten des Mandanten besonders sorgfältig und schriftlich dokumentiert** werden (z. B. durch eine schriftliche Erinnerung an die Freigabeerklärung, die zu den Akten genommen wird).

Zur Streitvermeidung bietet sich im Vorwege ein Gespräch mit dem Mandanten über die Vertragserweiterung durch die Datenübermittlung sowie über eine etwaige Gebührenerhöhung an. Abgesehen von besonderen Umständen des Einzelfalls besteht allerdings keine generelle Aufklärungspflicht des Steuerberaters, auf die Höhe der voraussichtlichen Gebühren hinzuweisen. Erst auf Verlangen des Mandanten muss sie mitgeteilt werden.²³ So kann eine etwaige Gebührenerhöhung auch erst nach Fertigstellung der Steuererklärung, Erhalt der Freigabeerklärung sowie der Datenübermittlung abhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand mit dem Mandanten besprochen werden. Die Beachtung der berufsrechtlichen Grundsätze über die Gebührenerhebung bleibt dabei jedoch unberührt.

²² vgl.: OLG Düsseldorf, Urteil vom 8.4.2005, Az.: 23 U 190/04.

²³ vgl. zur Hinweispflicht eines Rechtsanwalts: BGH, Beschluss vom 14.12.2005, Az.: IX ZR 210/03.



VII. Gibt es Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung?

Nach den Einzelsteuergesetzen in Verbindung mit § 150 Abs. 8 AO kann die Finanzbehörde auf **Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten** auf eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung verzichten.²⁴ Der grundsätzlich vorgesehene Ermessensspielraum ist auf Null reduziert, wenn die elektronische Datenübermittlung dem Steuerpflichtigen nicht zumutbar ist.

Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn

- die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre (**wirtschaftliche Unzumutbarkeit**) oder
- wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen (**persönliche Unzumutbarkeit**).

Diese gesetzlichen Regelbeispiele sieht der Gesetzgeber insbesondere bei **Kleinstbetrieben** als vorliegend an.²⁵

Als **wirtschaftlich unzumutbar** wird die Pflicht zur elektronischen Datenübertragung unter anderem angesehen, wenn ein Unternehmer bzw. Steuerpflichtiger finanziell nicht zu den für eine elektronische Übermittlung **erforderlichen Investitionen** in der Lage ist. Im Rahmen der Ermessensentscheidung seien insbesondere die vom Steuerpflichtigen **erwirtschafteten Umsätze sowie Gewinne** zu berücksichtigen.²⁶ Auch die zeitnah geplante **Einstellung der betrieblichen Tätigkeit** oder aber die beabsichtigte kurzfristige **Umstellung der Soft- oder Hardware** werden als Gründe für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit anerkannt.²⁷

Persönliche Gründe für eine unbillige Härte sollen unter anderem vorliegen, wenn der Steuerpflichtige über **keinerlei Medienkompetenz** verfügt und aufgrund seines **Alters** auch keinen Zugang mehr zur Computertechnik finden könnte.²⁸

Demgegenüber kann eine **Unzumutbarkeit** aus folgenden Gründen **nicht** hergeleitet werden:²⁹

- **allgemeine Bedenken gegen die Sicherheit** bei der elektronischen Datenübermittlung;
- bisheriges **Fehlen eines Internetzugangs**.

²⁴ vgl. u. a.: § 25 Abs. 4 S. 2 EStG, § 31 Abs. 1a S. 2 KStG.

²⁵ vgl.: Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf des Steuerbürokratieabbaugesetzes, BT-Drucksache 16/10940, S. 10.

²⁶ vgl.: BFH, Urteil vom 14.3.2012, Az.: XI R 33/09; Heuermann in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, § 150 Rn. 53.

²⁷ vgl.: BFH, Urteil vom 14.3.2012, a. a. O.

²⁸ vgl.: BFH, Urteil vom 14.3.2012, a. a. O.; Heuermann, a. a. O.; Seer in Tipke/Kruse, AO, § 150 Rn. 43.

²⁹ vgl.: BFH, Urteil vom 14.3.2012, a. a. O.



PRAXISTIPP ✓ :

Mit seinem jüngsten Urteil hebt der BFH einmal mehr hervor, dass die Finanzverwaltung die für das Vorliegen eines Härtefalls vom Unternehmer vorgetragene Gründe in die pflichtgemäße Einzelfallabwägung umfassend einzubeziehen hat. Zudem ist der Sachverhalt erschöpfend vom Finanzamt zu ermitteln. In der Praxis gilt es daher, ein **besonderes Augenmerk auf die den Antrag ablehnende Entscheidung sowie die zugrunde liegende Begründung** zu richten. Allzu häufig reicht die Abwägung durch das Finanzamt nicht aus.

Dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. ist derzeit kein Verfahren bekannt, in dem einem **Steuerberater** aus entsprechenden Gründen eine **Härtefallausnahme** gewährt wurde. Aus einem **Antwortschreiben des BMF** geht allerdings hervor, dass bei einem Steuerpflichtigen, dessen **Steuererklärung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt wird, ein Härtefall regelmäßig nicht vorliegen dürfte**.

VIII. Was passiert, wenn die Steuererklärungen weiterhin in Papierform abgegeben werden?

Häufig wird im Zuge des Diskurses über die Pflicht zur Abgabe der elektronischen Steuererklärung gefragt, welche Folgen sich ergeben, wenn die Steuererklärungen weiterhin in Papierform abgegeben werden.

Die Konsequenz der Abgabe auf herkömmliche schriftliche Weise wäre, dass die Steuererklärung als nicht abgegeben gilt.³⁰ Dies könnte für den Steuerpflichtigen zu **Verspätungszuschlägen, Zwangsgeldern oder Schätzungen** führen. Wie die Finanzverwaltung tatsächlich darauf reagiert, bleibt abzuwarten.

Eine **besondere Situation** ergibt sich aus dem Umstand, dass die **Körperschaftsteuererklärungen bis Ende Mai 2012 elektronisch nicht übermittelbar** waren. Dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. sind seitens der Finanzverwaltung unterschiedliche Verfahrensweisen bekannt: In manchen Bundesländern legte die Finanzverwaltung die Steuererklärungen in Papierform beiseite. Eine Veranlagung sowie z. B. die Auszahlung eines Körperschaftsteuerguthabens nach § 37 KStG erfolgte nicht. Finanzämter aus anderen Bundesländern hingegen veranlagten wie gehabt.

³⁰ vgl. für Umsatzsteuer- sowie Lohnsteuervoranmeldungen: FG Hamburg, Beschluss vom 10.3.2005, Az.: II 51/05.



PRAXISTIPP ✓ :

In Fällen, in denen zwar eine **Körperschaftsteuererklärung in Papierform mangels elektronischer Übertragbarkeit abgegeben** wurde, eine **Veranlagung aber bislang nicht** erfolgte, sollte nunmehr mit dem Finanzamt abgestimmt werden, ob die Daten trotz Vorliegen der Erklärungen noch elektronisch übermittelt werden müssen. Eine rechtliche Handhabe, eine Veranlagung ohne die elektronische Datenübermittlung zu erreichen, besteht nicht.

IX. Rechtsprechung zur Berichtigung bei elektronischer Datenübermittlung

Angesichts der bereits bis 2011 bestehenden Möglichkeit, die Steuererklärungen **freiwillig** elektronisch zu übermitteln, hat sich inzwischen die **Rechtsprechung zu abgabenrechtlichen Berichtigungsmöglichkeiten** in diesem Zusammenhang geäußert. Im Kern geht es um die Frage, ob ein Steuerbescheid zugunsten des Steuerpflichtigen aufzuheben oder zu ändern ist, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel dem Finanzamt bekannt werden und den Steuerpflichtigen daran kein grobes Verschulden trifft (§ 173 AO). Dabei steht die **Beurteilung des Verschuldens des Steuerpflichtigen** im Vordergrund.

1. Vor dem BFH anhängige Revisionsverfahren

Derzeit sind dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. folgende vor dem BFH anhängige Revisionsverfahren bekannt:

a) BFH-Verfahren mit dem Aktenzeichen: VI R 5/11

In dem **BFH-Verfahren** geht es um die **Rechtsfrage, ob die bisherige Rechtsprechung zum „groben Verschulden“ uneingeschränkt auf Sachverhalte im Elster-Verfahren übertragbar** ist (Az.: VI R 5/11). In dem Fall, den das **FG Sachsen-Anhalt**³¹ zu entscheiden hatte, hatte der Steuerpflichtige **schlicht vergessen**, Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben zu erklären. Bei anschließender Durchsicht des Ausdrucks sei ihm dies nicht aufgefallen, da der Ausdruck nur die Felder enthielte, bei denen zuvor Eintragungen gemacht worden seien. Das Gericht entschied **zulasten des Steuerpflichtigen**, dass er grob fahrlässig gehandelt hat, als er eine im elektronischen Steuerklärungsvordruck ausdrücklich gestellte Frage nicht beantwortet hat. Nach ständiger Rechtsprechung handele ein Steuerpflichtiger grob fahrlässig, wenn er es unterlässt, die zur Einkommensteuererklärung dazugehörige Anleitung im Einzelnen durchzulesen und die darin enthaltenen Erläuterungen zu beachten. Diese Informationen stünden auch bei der elektronischen Bearbeitung zur Verfügung.

³¹ vgl.: FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 30.6.2010, Az.: 2 K 742/09.



b) **BFH-Verfahren mit dem Aktenzeichen: VI R 9/12**

Der **BFH** hat sich auch in einem anderen Revisionsverfahren mit der **Rechtsfrage, ob die bisherige Rechtsprechung zum groben Verschulden auf Sachverhalte im Elster-Verfahren uneingeschränkt übertragbar ist**, zu befassen (Az.: VI R 9/12). In dem diesen Verfahren zugrunde liegenden Urteil des **FG Hamburg**³² hatte der Steuerpflichtige keine Unterhaltsleistungen an seine Lebensgefährtin im Rahmen der mit Elster eingereichten Steuererklärung erklärt. Zum einen fehlte ihm die Kenntnis über die Absetzbarkeit. Zum anderen habe es an einem klaren Hinweis durch das Elster-Programm gefehlt. Den nachträglich gestellten Änderungsantrag lehnte das Finanzamt ab. Das FG Hamburg entschied zugunsten des Steuerpflichtigen, dass **kein grobes Verschulden** vorliegt. Nach Auffassung des Senats dürften **keine überzogenen Anforderungen an das Erklärungsverhalten** des Steuerpflichtigen gestellt werden.

c) **BFH-Verfahren mit dem Aktenzeichen: X R 8/11**

Ein anderes **BFH**-Verfahren befasst sich mit der **Frage, ob das Übersehen einer Eingabezeile im elektronischen Elster-Programm als grobes Verschulden anzusehen ist** (Az.: X R 8/11). Dem ging das Urteil des **FG Rheinland-Pfalz**³³ voran. Hier hat der Steuerpflichtige – entgegen der vorangegangenen Jahre – Beiträge an die Notarversorgungskasse zwar in seinen handschriftlichen Notizen als Sonderausgaben aufgezeichnet, jedoch vergessen, sie in die elektronische Bildmaske des Elsterformulars zu übertragen. Das Gericht führt **zugunsten des Steuerpflichtigen** aus, dass eine solche Nachlässigkeit zwar schuldhaft, die gebotene Sorgfalt aber nicht in ungewöhnlichem Maße außer Acht gelassen worden sei. Nach allgemeiner Lebenserfahrung kämen solche Fehler trotz großer Sorgfalt allgemein bei der Übertragung von Daten in größere Dokumente am PC immer wieder vor. Dabei berücksichtigt das Gericht begrüßenswert den Umstand, dass durch ElsterOnline den Finanzämtern die mechanische Erfassungsarbeit von Steuererklärungsdaten abgenommen würde. Vor diesem Hintergrund müsse ein Eingabefehler nach den gleichen Maßstäben beurteilt werden, wie wenn dem Bearbeiter des Finanzamts ein Übertragungsfehler unterläuft, und verweist dabei auf die erleichterte Änderungsmöglichkeit bei offenbaren Unrichtigkeiten (Stichwort: „mechanisches Versehen“ im Sinne des § 129 AO).

³² vgl.: FG Hamburg, Urteil vom 27.9.2011, Az.: 1 K 43/11.

³³ vgl.: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.12.2010, Az.: 5 K 2099/09.



d) **BFH-Verfahren mit dem Aktenzeichen: III R 12/12**

In dem vorangehenden Verfahren des **Niedersächsischen Finanzgerichts**³⁴ hat ein Steuerberater für seinen Mandanten anhand dessen Angaben eine komprimierte Steuererklärung vorbereitet. Der Steuerpflichtige hat sie geprüft und unterzeichnet weitergeleitet. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass der Steuerpflichtige einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende hätte geltend machen können. Dem Mandanten ist der fehlende Antrag bei der Durchsicht der komprimierten Steuererklärung nicht aufgefallen, da der komprimierte Ausdruck entgegen dem ursprünglichen Papierformular keine Fragen zum Entlastungsbetrag enthielt. Der Steuerberater gab zur Änderung der Familienverhältnisse keine Angaben an, da er insoweit keine Informationen von seinem Mandanten erhielt. Das **Niedersächsische Finanzgericht verneinte** im seinem Urteil sowohl ein **grobes Verschulden** des Steuerpflichtigen als auch des Steuerberaters.

PRAXISTIPP ✓ :

In Fällen, in denen der **Mandant versehentlich eine Eingabezeile übersehen** hat oder aber die **„elektronische Anleitung“ für die Steuererklärung versehentlich nicht aufmerksam** genug verfolgt hat, bietet sich folgende **Vorgehensweise** an:

- Änderungsantrag zur Geltendmachung der bisher unberücksichtigten Aufwendungen sowie
- gegen den diese Aufwendungen ablehnenden Bescheid Einspruch einlegen sowie unter Verweis auf die vor dem BFH anhängigen Verfahren das Ruhen des Verfahrens beantragen (Ruhen kraft Gesetzes nach § 363 Abs. 2 S.2 AO).

2. **Weitere Rechtsprechung**

Soweit dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. bekannt, sind neben den vorgenannten Verfahren zu diesem Themenkreis bisher folgende weitere Entscheidungen getroffen worden:

a) **Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.8.2011, Az.: 3 K 2674/10**

In diesem Fall haben die Steuerpflichtigen selbst mittels Elster eine komprimierte Einkommensteuererklärung an das Finanzamt übermittelt. Erst nachträglich erfuhren sie, dass Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar sind, und stellten erfolglos einen Änderungsantrag. Weder das handelsübliche Steuerklärungsprogramm „Steuertipps Steuersparerklärung“ hätte mangels unmittelbarer Anzeige der amtlichen Formulare entsprechende Informationen abgefragt. Noch habe der mittels Elster übertragene Ausdruck der

³⁴ vgl.: Niedersächsisches FG, Urteil vom 24.5.2011, Az.: 3 K 249/10.



komprimierten Erklärung Hinweise zur Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten gegeben. Das **Gericht urteilte**, dass die Steuerpflichtigen **grob fahrlässig** handelten, da sie die im amtlichen Formular ausdrücklich nach Kinderbetreuungskosten gestellte Frage nicht beantworteten. Zudem entschied es, dass – wie bei der Zurechnung des Verschuldens eines Steuerberaters – der **Steuerpflichtige auch das Risiko einer fehlenden Fragestellung der Steuererklärungssoftware zu tragen hat. Der Steuerpflichtige müsse sich das Verschulden derjenigen Personen zurechnen lassen, die die Software konzipiert und in den Handel gebracht habe.**

b) **BFH, Beschluss vom 13.8.2010, Az.: IX B 20/10**

In dem vorangehenden Rechtsstreit hat das **FG Nürnberg**³⁵ entschieden, dass eine Korrektur wegen offener Unrichtigkeiten (§ 129 AO) auch dann möglich ist, wenn das Finanzamt offenbar fehlerhafte Angaben des Steuerpflichtigen im Rahmen des Elster-Verfahrens als eigene übernimmt. Der **BFH** hat ausgeführt, dass **keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 129 AO im Elster-Verfahren** bestehen.

X. **Fazit**

Übernimmt der Steuerberater die elektronische Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen, bedeutet dies zivilrechtlich eine **Erweiterung des Mandatsvertrags**. Um gegenüber dem Mandanten hervorzuheben, dass dies eine zusätzliche Serviceleistung darstellt und auch für den Mandanten daraus bestimmte Pflichten erwachsen (siehe Abschnitt IV. 6.), empfiehlt es sich, die Beauftragung schriftlich zu fixieren (siehe z. B. **Muster-Rahmenvereinbarung in Anlage II**).

Im Rahmen des **Authentifizierungsverfahrens** kann den aufgezeigten Risiken nach derzeitiger Rechtslage nur durch eine **unterzeichnete Überprüfungs- sowie Freigabeerklärung durch den Mandanten vor der Datenübermittlung**, die zu den Akten genommen wird, begegnet werden. Dabei bieten sich unter anderem folgende **Vorgehensweisen** an:

- Unterschrift des Steuerpflichtigen auf dem ausgedruckten Formular der Steuererklärung,
- (alternativ zur Entlastung des Aktenumfangs) eine gesondert unterzeichnete Freigabeerklärung, in der z. B. das Datum des Schreibens, mit dem die Kopie der

³⁵ vgl.: FG Nürnberg, Urteil vom 15.10.2009, Az.: 6 K 748/2008.



Erklärung dem Mandanten übermittelt wurde, angegeben ist (siehe **auch Muster in Anlage III**) oder

- eine Erklärung des Mandanten via E-Mail mit entsprechendem Inhalt.

Bei der **Abgabe der Steuererklärung im Wege der komprimierten Steuererklärung** sollte der Steuerberater ein Exemplar der vom Mandanten unterzeichneten komprimierten Steuererklärung zu seinen Akten nehmen. Eine Freigabeerklärung ist hier nicht erforderlich.

Als **Anlage II** bietet der Deutsche Steuerberaterverband e. V. ein Beispiel für eine Rahmenvereinbarung nebst Anschreiben an den Mandanten sowie in **Anlage III** ein Beispiel für eine Freigabeerklärung. Diese Muster stellen auf die Abgabe der Steuererklärungen im Wege des **Authentifizierungsverfahrens** ab. Sie müssen angepasst werden, wenn die Datenübertragung im Wege der komprimierten Steuererklärung gewählt wird.

Ansprechpartnerin:
RAin / StBin Sylvia Mein
mein@dstv.de
+49 30 27876-540

Berlin, 5. Juni 2012



Übersicht der Anlagen zum Praxistipp

„Elektronische Übermittlung von

Steuererklärungen“

| | |
|-------------------|--|
| Anlage I | BMF-Schreiben vom 16. November 2011 |
| Anlage II | Musteranschreiben nebst Rahmenvereinbarung |
| Anlage III | Muster einer Freigabeerklärung |

Hinweis: *Anlage II und III stehen im Word-Format als Muster separat zum Download zur Verfügung.*



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Oberste Finanzbehörden
der Länder**

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

Bundesrechnungshof

Arbeitskreis „Steuer“ der Rechnungshöfe
des Bundes und der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 16. November 2011

BETREFF **Automation in der Steuerverwaltung;
Steuerdaten-Übermittlungsverordnung - StDÜV -
Steuerdaten-Abrufverordnung - StDAV -**

BEZUG BMF-Schreiben vom 15. Januar 2007
- IV C 6 - O 2250 - 138/06 -
BMF-Schreiben vom 14. Dezember 1999
- IV D 4 - O 2374 - 18/99 -

ANLAGEN 1

GZ **IV A 7 - O 2200/09/10009 :001**

DOK **2011/0877760**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Aufgrund § 1 Absatz 2 der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung - StDÜV - vom 28. Januar 2003 (BGBl. I, Seite 139), die zuletzt durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I, Seite 2131) geändert worden ist, § 8 der Steuerdaten-Abrufverordnung - StDAV - vom 13. Oktober 2005 (BGBl. I, Seite 3021) und unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder (AO II/2011 zu TOP 10; AutomSt/O II/2011 zu TOP O 5) werden die folgenden Regelungen getroffen.

Automation in der
Steuerverwaltung

Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV)
Steuerdaten-Abrufverordnung (StDAV)

1. Anwendungsbereich

Die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) bzw. die Steuerdaten-Abrufverordnung (StDAV) regeln die elektronische Übermittlung steuerlich erheblicher Daten an die Finanzverwaltung bzw. den Abruf steuerlich erheblicher Daten von der Finanzverwaltung.

Nicht geregelt werden

- die Übermittlung steuerlich erheblicher Daten an Dritte (z. B. Zahlungsverkehrsdaten an Banken) bzw. der Abruf solcher Daten durch die Finanzverwaltung,
- die verwaltungsübergreifende Übermittlung steuerlich erheblicher Daten (Datenübermittlungen zwischen der Finanzverwaltung und anderen Verwaltungen, z. B. Datenübermittlungen nach dem Steuerstatistikgesetz),
- die finanzverwaltungsinterne Übermittlung (Datenübermittlungen zwischen den Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder bzw. der Länder untereinander) und
- sonstige explizit ausgenommene Übermittlungen (insbesondere die Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA) sowie die Übermittlung von Verbrauchsteuerdaten).

2. Zugänge und Authentifizierung des Datenübersmitters

- (1) Die elektronische Übermittlung von für das automatisierte Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten ist nur zulässig, soweit die Finanzverwaltung hierfür einen Zugang eröffnet hat (§ 87a Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO)). Ein Zugang wird eröffnet, soweit Art, Umfang und Organisation des Einsatzes automatischer Einrichtungen in den Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder die elektronische Datenübermittlung ermöglichen. Eine aktuelle Übersicht der eröffneten Zugänge ist als Anlage beigefügt und wird im Internet unter <http://www.eSteuer.de> veröffentlicht.
- (2) Bei der elektronischen Übermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet (§ 150 Absatz 6 Satz 3 AO). Die Authentifizierung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Wird für die Übermittlung der elektronischen Steuererklärung ein Zugang ohne elektronische Authentifizierung genutzt, ist für die Übermittlung und den Ausdruck der elektronisch übermittelten Daten (komprimierter Vordruck) das von der Finanzverwaltung erstellte Softwarepaket (ERiC) zu verwenden. Der Steuerpflichtige hat auf dem komprimierten Vordruck zu versichern, dass er die Daten überprüft und nach der elektronischen Übermittlung keine Änderungen vorgenommen hat. Der komprimierte Vordruck ist zu unterschreiben und dem zuständigen Finanzamt einzureichen. Eine Authentifizierung des Datenübersmitters ist zwingend, soweit ein freier (nicht authentifizierter) Zugang nicht eröffnet ist.

3. Bereitstellung von Schnittstellen

Aus Sicherheitsgründen werden die für den jeweiligen Besteuerungszeitraum oder -zeitpunkt bestimmten und zur elektronischen Datenübermittlung benötigten Daten- und Programmschnittstellen sowie die dazugehörige Dokumentation in einem geschützten Bereich des Internets bereitgestellt. Der Zugang wird Personen, die eine Herstellung von Programmen zur Datenübermittlung nach § 1 StDÜV beabsichtigen, auf Antrag gewährt. Informationen hierzu stehen unter <http://www.eSteuer.de> zur Verfügung. Der Antrag auf Zugang ist abzulehnen, wenn berechtigte Zweifel bestehen, dass Programme zur Datenübermittlung nach § 1 StDÜV hergestellt werden sollen.

4. Ordnungsgemäße Bedienung der Schnittstellen

Die für die Datenübermittlung nach § 1 Absatz 2 StDÜV für den jeweiligen Besteuerungszeitraum oder -zeitpunkt bestimmten Schnittstellen sind ordnungsgemäß zu bedienen. Eine ordnungsgemäße Bedienung der Schnittstellen ist bei

- a) Fehlern im Datei- oder Schnittstellenaufbau oder in der Datendarstellung
- b) Verstößen gegen technische Festlegungen

nicht gegeben. In diesen Fällen gilt die elektronische Übermittlung als nicht erfolgt.

5. Datenübermittlung im Auftrag

- (1) Im Fall der Übermittlung im Auftrag hat der Dritte (Datenübermittler) die Daten dem Auftraggeber unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat die Daten unverzüglich zu überprüfen (§ 6 Absatz 2 StDÜV) und gegebenenfalls zu berichtigen.
- (2) Der Dritte (Datenübermittler) kann die Erfüllung dieser Verpflichtung sowohl durch eigene Aufzeichnungen als auch durch einen vom Auftraggeber unterschriebenen Ausdruck der elektronisch übermittelten Daten nachweisen. Nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins ist davon auszugehen, dass eine von einer Person oder Gesellschaft im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) übermittelte Steuererklärung tatsächlich von dem betreffenden Steuerpflichtigen genehmigt worden ist.

6. Zugang elektronisch übermittelter Steuererklärungen

Elektronisch übermittelte Steuererklärungen gelten an dem Tag als zugegangen, an dem die für den Empfang bestimmte Einrichtung die elektronisch übermittelten Daten in bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat (§ 87a Absatz 1 Satz 2 AO). In den Fällen der Tz. 2 Absatz 2 Satz 3 gilt die elektronische Steuererklärung erst mit Eingang des unterschrie-

benen komprimierten Vordrucks als zugegangen, da eine Bearbeitung der Daten durch die Finanzbehörden erst ab diesem Zeitpunkt möglich ist.

7. Elektronischer Abruf von Bescheidaten

Der elektronische Abruf von Bescheidaten ersetzt nicht die Bekanntgabe des Steuerbescheides. Auf die elektronische Bereitstellung von Bescheidaten wird im Steuerbescheid hingewiesen. Für diesen Fall sichert die Finanzverwaltung zu, dass die elektronisch bereitgestellten Daten mit dem bekannt gegebenen Bescheid übereinstimmen. Wird ein Einspruch nur deshalb verspätet eingelegt, weil im Vertrauen auf diese Zusicherung oder in Erwartung einer mit der elektronisch übermittelten Steuererklärung beantragten Bescheidatenbereitstellung eine Überprüfung des Steuerbescheids innerhalb der Einspruchsfrist unterblieb, ist unter analoger Anwendung des § 126 Absatz 3 AO eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Schreiben ersetzt die BMF-Schreiben vom 15. Januar 2007 (BStBl I, Seite 95) und vom 14. Dezember 1999 (BStBl I, Seite 1055). Es wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Darüber hinaus wird das Schreiben auf den Internet-Seiten des Bundesfinanzministeriums

<http://www.bundesfinanzministerium.de>

zum Download bereitgestellt.

Im Auftrag

A. Übersicht der von den Finanzverwaltungen der Länder eröffneten Zugänge(Stand 1. Januar 2012^{*)})**Anlage**

| | authentisierter Zugang | | freier Zugang | Bemerkungen |
|--|-------------------------------|-----------------------------------|---------------|--|
| | mit elektronischem Zertifikat | mit komprimierter Steuererklärung | | |
| Einkommensteuer | | | | |
| -Jahreserklärung | bundesweit | bundesweit | --- | Nur unbeschränkt Steuerpflichtige |
| - Feststellungserklärung | bundesweit | --- | --- | bis 10 Beteiligte |
| Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a EStG | Bundesweit | --- | --- | |
| Körperschaftsteuer | | | | |
| -Jahreserklärung | bundesweit | --- | --- | |
| Lohnsteuer | | | | |
| -Anmeldung | bundesweit | --- | bundesweit | Der freie Zugang wird zum 31. Dezember 2012 geschlossen |
| -Bescheinigung | bundesweit | --- | --- | |
| Umsatzsteuer | | | | |
| -Jahreserklärung | bundesweit | bundesweit | --- | |
| -Vorankündigungen | bundesweit | --- | bundesweit | Der freie Zugang wird zum 31. Dezember 2012 geschlossen |
| Anmeldung von Sondervorauszahlungen | bundesweit | --- | bundesweit | Der freie Zugang wird zum 31. Dezember 2012 geschlossen |
| Antrag auf Dauerfristverlängerung | bundesweit | --- | bundesweit | Der freie Zugang wird zum 31. Dezember 2012 geschlossen |

^{*)} Eine aktuelle Fassung dieser Übersicht wird unter <http://www.eSteuer.de> im Internet veröffentlicht.

| | authentisierter Zugang | | freier Zugang | Bemerkungen |
|---|---|-----------------------------------|---------------|-------------------------------------|
| | mit elektronischem Zertifikat | mit komprimierter Steuererklärung | | |
| Gewerbesteuer | | | | |
| -Jahreserklärung | bundesweit | bundesweit | --- | |
| -Erklärung zur Zerlegung des Messbetrages | bundesweit | bundesweit | --- | |
| -Hebennummern | Niedersachsen | --- | | Besonderer Zugang nur für Gemeinden |
| Kapitalertragsteuer | | | | |
| - Anmeldung nach dem EStG | bundesweit | --- | --- | |
| - Anmeldung nach dem InvStG | bundesweit | --- | --- | |
| Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen | bundesweit | --- | --- | |
| Erbschaftsteuer | | | | |
| -Sterbefallanzeigen | Bayern, Nordrhein-Westfalen | --- | --- | Besonderer Zugang nur für Gemeinden |
| Kraftfahrzeugsteuer | | | | Besonderer Zugang nur für Gemeinden |
| -Anmeldeliste | Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein | --- | --- | Besonderer Zugang nur für Gemeinden |
| -Zulassungsdaten | Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, | --- | --- | Besonderer Zugang |

| | | | | |
|--|--|------------|-----|---|
| | Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig- Holstein, Thüringen | | | nur für Gemeinden |
| Mitteilungen nach der Mitteilungsverordnung | Nordrhein-Westfalen | --- | --- | |
| Insolvenzgeld | --- | --- | --- | besonderer Zugang nur für die Bundesagentur für Arbeit |
| Einnahmeüberschuss- rechnung | bundesweit | bundesweit | | |
| Antrag auf Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG | bundesweit | Bundesweit | | |
| Steuerkontoabfrage | | | | |
| - mit Steuernummer | bundesweit | --- | --- | |
| - mit Identifikationsnummer | Hessen | --- | --- | |

B. Übersicht der von der Bundesfinanzverwaltung eröffneten Zugänge

(Stand 1. Januar 2012^{*)})

| | authentisierter Zugang | | freier Zugang | Bemerkungen |
|--|-------------------------------|-----------------------------------|---------------|---|
| | mit elektronischem Zertifikat | mit komprimierter Steuererklärung | | |
| Mitteilungen nach § 45d EStG | Ja | --- | --- | |
| Mitteilungen nach der Zinsinformationsrichtlinie | Ja | --- | --- | |
| Sammelanträge | Ja | --- | --- | |
| Umsatzsteuer | | | | |
| - Zusammenfassende Meldungen | Ja | --- | Ja | Der freie Zugang wird zum 31. Dezember 2012 geschlossen |
| - Vergütungsanträge | Ja | --- | --- | |
| - Meldungen nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung | Ja | --- | --- | |

^{*)} Eine aktuelle Fassung dieser Übersicht wird unter <http://www.eSteuer.de> im Internet veröffentlicht.

StB Max Mustermann, Littenstr. 10, 10179 Berlin

Anschrift Mandant

Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen auf elektronischem Wege

Sehr geehrte ...,

Sie haben sicher schon aus den Medien erfahren, dass die Finanzverwaltung die Abgabe der Steuererklärungen auf elektronischem Wege forciert. Die Finanzverwaltung stellt hierzu für jeden Bürger das Programm „ELSTER“ zur Verfügung. Ab dem Veranlagungsjahr 2011 gilt nunmehr für alle Steuerpflichtigen, die Gewinneinkünfte erzielen, die Verpflichtung, die Steuererklärungen im Wege der elektronischen Datenübermittlung einzureichen. Sollte der Steuerpflichtige einen Dritten, so z.B. einen Steuerberater, mit der Datenübermittlung beauftragt haben, besteht für den Steuerpflichtigen nach § 6 Abs. 2 S. 2 Steuerdaten-Übermittlungsverordnung die Verpflichtung, die Daten unverzüglich zu überprüfen. Daher möchten wir zukünftig wie folgt verfahren.

Sie erhalten von uns – wie bisher – einen Ausdruck der normalen Erklärung nebst einer Zustimmungserklärung. Nach Durchsicht der Erklärung senden Sie uns die Zustimmungserklärung unterzeichnet zurück (*Unterzeichnung: bei Zusammenveranlagung von beiden Ehegatten / bei gesonderter und einheitlicher Feststellung von dem von den Beteiligten mit der Erstellung und der Unterzeichnung Beauftragten / bei Kapitalgesellschaften vom Geschäftsführer / usw.*). Erst nach Eingang der unterschriebenen Erklärung bei uns, senden wir die Daten an das Finanzamt.

In der Anlage erhalten Sie ergänzend eine Rahmenvereinbarung, die Sie bitte unterzeichnen (*Unterzeichnung: siehe oben*) und an uns zurückreichen mögen. Sie erhalten dann eine gegengezeichnete Kopie. Anschließend werden wir das elektronische Verfahren für Sie einrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann
Steuerberater

Anlage

Rahmenvereinbarung

zwischen

Anschrift Mandant

Mandant

und

Max Mustermann, 10179 Berlin, Littenstr. 10

Steuerberater

1. Der Mandant beauftragt den Steuerberater bis auf Widerruf, Steuererklärungen des Mandanten ab dem Veranlagungsjahr 2011 – entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen - auf elektronischem Wege beim Finanzamt einzureichen.
2. Der Steuerberater verpflichtet sich, die Steuererklärungen für den Mandanten beim Finanzamt elektronisch einzureichen, sobald das vom Mandanten unterzeichnete Einverständnis zur Datenübermittlung in Form der unterzeichneten Zustimmungserklärung in seiner Kanzlei eingegangen ist und soweit dies möglich ist.
3. Wünscht der Mandant **ausnahmsweise** eine spätere Übertragung der Daten, teilt er das Datum der Einreichung dem Steuerberater mit der Rücksendung der unterzeichneten Erklärung **schriftlich** mit. Unterlässt der Mandant dies, werden die Daten sofort nach Eingang der Zustimmungserklärung übertragen.
4. Der Mandant erhält für seine Akten weiterhin die Steuererklärungen auf Papier.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Max Mustermann, Steuerberater

Herrn
Max Mustermann
Steuerberater
Postfach XXXXX
10179 Berlin

Mandant
Zustimmung zur elektronischen Übertragung der Steuererklärungen 2011

Sehr geehrter Herr **Mustermann**,

ich habe die folgenden, mir mit Schreiben vom (...) übersandten Steuererklärungen geprüft und keine Änderungswünsche:

(z. B.):

- Einkommensteuererklärung 2011
- Umsatzsteuererklärung 2011
- Gewerbesteuererklärung 2011

Entsprechend unserer Rahmenvereinbarung mit Datum vom (...) bitte ich, sämtliche Steuererklärungen nunmehr elektronisch an die Finanzverwaltung zu übertragen.

(alternativ:)

Ausnahmsweise bitte ich um eine elektronische Übertragung der Steuererklärung nicht vor dem (...).

Mit freundlichen Grüßen